

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Appenheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Appenheim sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Appenheim sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55437 Appenheim, Hauptstraße 28 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Appenheim sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55437 Appenheim, Hauptstraße 28 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55437 Appenheim, den 06.02.2019

gez.

Georg

Schacht,

Gemeindegewahlleiter

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Bubenheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Bubenheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Bubenheim sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter in 55270 Bubenheim, Hauptstraße 39 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Bubenheim sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter in 55270 Bubenheim, Hauptstraße 39 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55270 Bubenheim, den 06.02.2019

gez.

Siebert

Felzer,

Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Engelstadt am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Engelstadt sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Engelstadt sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55270 Engelstadt, Hauptstraße 23 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Engelstadt sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55270 Engelstadt, Hauptstraße 23 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55270 Engelstadt, den 06.02.2019

gez.

Christoph

Neuberger,

Gemeindegewahlleiter

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Stadt Gau-Algesheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Gau-Algesheim sind 22 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 44 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Stadt Gau-Algesheim sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter in 55435 Gau-Algesheim, Marktplatz 1 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gau-Algesheim sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter in 55435 Gau-Algesheim, Marktplatz 1 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55435 Gau-Algesheim, den 06.02.2019

gez.

Dieter

Faust,

Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Nieder-Hilbersheim sind 12 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 24 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 25 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55437 Nieder-Hilbersheim, Hauptstraße 45 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Nieder-Hilbersheim sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55437 Nieder-Hilbersheim, Hauptstraße 45 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55437 Nieder-Hilbersheim, den 06.02.2019

gez.

Rosemarie

Jantz,

Gemeindegewahlleiterin



**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Ober-Hilbersheim sind 16 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 32 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55437 Ober-Hilbersheim, Kegelbahnstraße 13 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim sind bei der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter in 55437 Ober-Hilbersheim, Kegelbahnstraße 13 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55437 Ober-Hilbersheim, den 06.02.2019

gez.

Dr.

Heiko

Schmuck,

Gemeindegewahlleiter





**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Ockenheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Ockenheim sind 20 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 40 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Ockenheim sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter in 55437 Ockenheim, Bahnhofstraße 12 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Ockenheim sind bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter in 55437 Ockenheim, Bahnhofstraße 12 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55437 Ockenheim, den 06.02.2019

gez.

Arnold

Müller,

Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung der Wahlleiterin/ des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  
der Ortsgemeinde Schwabenheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Gemeinderats in Schwabenheim sind 20 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats dürfen höchstens 40 Bewerberinnen und Bewerber, für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Gemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats der Ortsgemeinde Schwabenheim sind bei der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter in 55270 Schwabenheim, Mainzer Straße 1 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Schwabenheim sind bei der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter in 55270 Schwabenheim, Mainzer Straße 1 oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55435 Gau-Algesheim, Hospitalstraß 22, (Zimmer 123) einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss der Gemeindevahlleiterin/dem Gemeindevahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55270 Schwabenheim, den 06.02.2019

gez.

Peter

Merz,

Gemeindevahlleiter



**Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl des Gemeinderats der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim am 26.05.2019**

Ergänzend zur Bekanntmachung der Landrätin vom 04.02.2019 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen wird Folgendes bekannt gegeben:

**I.**

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Verbandsgemeinderats in Gau-Algesheim sind 32 Ratsmitglieder zu wählen.

**II.**

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Verbandsgemeinderats dürfen höchstens 64 Bewerberinnen und Bewerber, benannt werden. Für die Wahl des Verbandsgemeinderats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 zum Verbandsgemeinderat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

**III.**

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

**IV.**

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sind beim Wahlleiter, Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft

**am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,**

ab.

**V.**

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen muss dem Wahlleiter gegenüber spätestens

**am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,**

schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

55435 Gau-Algesheim, den 06.02.2019

gez. Benno Neuhaus, Wahlleiter